

# **Satzung der pro familia**

## **Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

### **§1**

#### **Name, Verbandsmitgliedschaft, Sitz, Geschäftsjahr**

1)

Der Verein führt den Namen „pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.". Er gehört der "pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Frankfurt" und durch diese der "International Planned Parenthood Federation (IPPF)" an.

2)

Der Verein ist dem "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband NRW e.V." angeschlossen.

3)

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Gemeinnützigkeit**

1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977, in der jeweils gültigen Fassung.

2)

Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

3)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 3**

#### **Ziele und Arbeitsweisen von pro familia**

1) Ziele

Oberstes Ziel des Vereins ist die Förderung des eigenverantwortlichen Handelns und die Unterstützung des Selbstbestimmungsrechtes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Verein ist mit diesem Ziel auf dem Gebiet der Familienplanung, der Sexualberatung und der Sexualpädagogik tätig.

## 2) Aufgaben

### 2.1

Der Verein berät und arbeitet mit Familien, Paaren, Einzelpersonen und Gruppen zu Fragen der Familienplanung, Partnerschaft und Sexualität. Er berät bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten.

### 2.2

Der Verein gründet, unterhält und fördert Beratungsstellen. In den multiprofessionellen Teams arbeiten u. a. ÄrztInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, JuristInnen und PädagogInnen. Dabei arbeiten sie mit anderen Einrichtungen der psychosozialen und medizinischen Versorgung zusammen.

### 2.3

Der Verein veranstaltet und fördert zu seinen Themenbereichen die Aus- und Weiterbildung. Gespräche, sowie Vorträge.

### 2.4

Der Verein unterstützt die Forschung auf seinen Aufgabengebieten und beteiligt sich daran. Dabei wendet er sich entschieden gegen jegliche Forschungsvorhaben, die das Selbstbestimmungsrecht von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verletzen.

### 2.5

Der Verein verfolgt seine Ziele ferner durch Einflußnahme auf Politik und Verwaltung. Er informiert die Öffentlichkeit über die Probleme seines Arbeitsgebietes in Zusammenarbeit mit den Medien und wirbt für die Unterstützung seiner Ziele.

## **§ 4**

### **Orts- und Kreisverbände**

#### 1)

Orts- und Kreisverbände können Mitglieder des Landesverbandes werden.

#### 2)

Nach Aufnahme eines Orts-/Kreisverbandes trägt dieser den Namen pro familia .....

#### 3)

Orts-/Kreisverbände geben sich eine Satzung, die mit den Zielen des Landesverbandes übereinstimmt und im übrigen dieser Satzung entsprechen soll.

#### 4)

Die Zusammenarbeit zwischen den Orts-/Kreisverbänden und dem Landesverband ist durch Vereinbarung zu regeln.

#### 5)

Die Mitglieder von Orts- und Kreisverbänden sind geborene Mitglieder des Landesverbandes.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

#### 1)

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.

2)

Über den Antrag auf Aufnahme der Mitglieder in die den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.3. eines Jahres bzw. innerhalb von 6 Wochen nach dem Beitritt zu entrichten. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand, ruht die Mitgliedschaft bis zum Eingang der rückständigen und laufenden Mitgliedsbeiträge. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird dem Mitglied durch einfachen Brief an die dem Vorstand bekannte Anschrift mitgeteilt. Durch die vollständige Zahlung der rückständigen und laufenden Beiträge innerhalb von 6 Wochen, gerechnet ab Versand dieser Mitteilung lebt die Mitgliedschaft wieder auf, andernfalls erlischt die Mitgliedschaft endgültig.

3)

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, und befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages. Bei Austritt oder Ausschluß eines Orts- oder Kreisverbandes darf dieser nicht mehr die Bezeichnung "PRO FAMILIA, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung" führen.

4)

Ein Mitglied, das den Zielen des Vereins zuwider handelt, seine Interessen oder sein Ansehen schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung und Stimmrecht**

1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach §§4 und 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2)

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

3)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:

3.1)Wahl der Versammlungsleitung und der Wahlleitung.

3.2)

Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes

3.3)

Entgegennahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen.

Feststellung des Jahresabschlusses.

3.4)

Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes.

3.5)

Wahl von 2 RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand angehören, noch MitarbeiterInnen sein dürfen. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3.6)

Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. Deren Amtszeit endet mit der folgenden Mitgliederversammlung.

3.7)

Beschlußfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins.

3.8)

Anträge von Mitgliedern.

3.9)

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

3.10)

Festlegung der Sitzungsgelder für den Vorstand.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung durch einfachem Brief einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Vorstand ist zusätzlich zur Einberufung verpflichtet:

- a) auf eigenen Beschluß
- b) auf Beschluß einer vorangegangenen Mitgliederversammlung
- c) auf Antrag von mindestens 3 Orts- oder Kreisverbänden
- d) auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

2)

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn diese mindestens von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Anträge sind schriftlich vorzulegen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlußanträge gestellt werden.

3)

Der Vorstand kann Gäste mit beratender Funktion zur Mitgliederversammlung einladen. Im übrigen kann die Mitgliederversammlung andere Gäste generell oder teilweise von der Teilnahme ausschließen.

## **§ 9**

### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.

2)

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet allein das Verhältnis von Ja- und Neinstimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind daher ohne Bedeutung.

3)

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt

3.1)

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen notwendig.

Der bisherige wie auch der vorgesehene neue Satzungstext müssen der Einladung beigefügt werden.

3.2)

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen notwendig.

3.3)

Beschlüsse zu 3.1) und 3.2) können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

4)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei den Wahlen keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

5)

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem SchriftführerIn und dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§10**

### **Vorstand**

1)

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei oder fünf weiteren volljährigen Mitgliedern.

2)

Der Vorstand im Sinne §26 BGB gehören alle Vorstandsmitglieder an.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam oder einzeln mit je einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

3)

Die Mehrheit des Vorstandes darf nicht aus MitarbeiterInnen bestehen.

4)

MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle dürfen grundsätzlich nicht dem Vorstand angehören.

5)

Die im Verein angestellten Vorstandsmitglieder müssen bei Diskussionen und Entscheidungen des Vorstandes, die ihre Person oder ihre Beratungsstelle betreffen, die Sitzung verlassen.

## 6) Haftungsbegrenzung

Eine Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein für Schäden, die nicht durch entsprechende Versicherungen abgedeckt sind, wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## **§ 11**

### **Zuständigkeiten des Vorstandes**

1)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1.1)

Erstellung einer Geschäftsordnung.

1.2)

Geschäftsleitung und Verwaltung des Vermögens des Vereins.

1.3)

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

1.4)

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Mit dem Jahresabschluß wird ein externer Steuerberater/eine externe Steuerberaterin beauftragt. Der Jahresabschluß ist zusätzlich von den beiden Rechnungsprüfer/innen zu prüfen.

1.5)

Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

1.6)

Vornahme von Satzungsänderungen, soweit diese von Gericht oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

1.7)

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Notwendige Ausgaben werden auf Antrag erstattet.

2)

Der Vorstand kann einem oder mehreren GeschäftsführerInnen die Führung der laufenden Geschäfte übertragen. Diese/r nimmt/nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ausnahmen der Teilnahme regelt der Vorstand. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Dienstanweisung.

3)

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse einsetzen bzw. Einzelpersonen berufen.

## **§ 12**

### **Wahl und Amtsdauer**

1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl, gewählt.

2)

Der/die Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.  
Die übrigen Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich.

2.1)

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2.2)

Wiederwahl ist möglich.

2.3)

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

2.4)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung ein/e NachfolgerIn des/der Ausgeschiedenen gewählt werden.

2.5)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

## **§ 13**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1)

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder darunter der/die Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn anwesend ist.

2)

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3)

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4)

Über die Beschlüsse und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem dem/der SchriftführerIn und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und von dem Vorstand verabschiedet werden.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband der Pro FAMILIA, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ist auch der Bundesverband der Pro FAMILIA aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen dem Landesverband NRW des DPWV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und deren/dessen StellvertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen

- 3)  
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4)  
Der Auflösungsbeschluß bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- 5)  
Die Vereinsmitglieder haben weder bei der Auflösung des Vereins, noch bei ihrem Ausscheiden vor Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Wuppertal am 13. November 2010**

  
Marianne Hürten  
Landesvorsitzende

  
Verstand